

Information der Einbürgerungsbehörde Hannover für britische Staatsangehörige

Was ändert sich mit dem Austritt von Großbritannien aus der Europäischen Union für Einbürgerungsbewerber*innen?

Über die Voraussetzungen für eine mögliche Einbürgerung informieren wir auf unserer Internetseite www.einbuergerung-hannover.de.

Im Falle eines **ungeregelten Brexit** beachten Sie bitte Folgendes:

Sofern britische Staatsangehörige bereits 8 Jahre in Deutschland leben und die weiteren dort genannten Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen, könnte die Stellung eines Einbürgerungsantrags möglich sein. Der aktuelle Gesetzentwurf sieht vor, dass britische Staatsangehörige auch mit zusätzlich fortbestehender britischer Staatsangehörigkeit eingebürgert werden können, wenn sie bis zum Tag des Austritts (31.10.2019) einen Einbürgerungsantrag gestellt haben. Die Einbürgerungsvoraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung und der Einbürgerung erfüllt sein. Sollte ein Einbürgerungstest oder ein Sprachzertifikat erforderlich sein, kann die rechtzeitige Anmeldung zu diesem Test anerkannt werden, wenn eine Teilnahme bis zum Austrittstag bei den zertifizierten Prüfstellen nicht möglich ist.

Zur Fristwahrung kann ein zunächst noch unverbindlicher Einbürgerungsantrag unter Nennung der vollständigen Personalien formlos per E-Mail an folgende Mailadresse gesendet werden:

einbuergerung@hannover-stadt.de

Im Falle eines **geregelten Brexit** enthält das Brexit-Übergangsgesetz der Bundesregierung eine Übergangsregelung zugunsten britischer Einbürgerungsbewerber, die vor Ablauf der Übergangszeitraumes in Deutschland einen Antrag auf Einbürgerung stellen und innerhalb des Übergangszeitraumes die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen. Sie werden unter Beibehaltung der bisherigen britische Staatsangehörigkeit eingebürgert, auch wenn die Entscheidung über ihre Einbürgerung erst nach Ablauf des Übergangszeitraumes erfolgt und alle übrigen Einbürgerungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt werden.

Sollte eine Einbürgerung für Sie nicht möglich sein, benötigen Sie nach dem Austritt einen Aufenthaltstitel. Beachten Sie bitte hierzu unsere Informationen auf www.hannover-abh.de.